

**Satzung  
für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kreiensen  
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8.3.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Kreiensen am 24.08.2004 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreiensen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den überörtlichen einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Ahlshausen-Sievershausen, Bentierode, Beulshausen, Billerbeck, Erzhausen, Garlebsen-Ippensen, Flecken Greene, Kreiensen, Olxheim, Opperhausen, Orxhausen und Ritterode

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

2. Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sind
  - a) für die Gemeindefeuerwehr der Gemeindebrandmeister,
  - b) für die Ortsfeuerwehren die Ortsbrandmeister.

§ 2

Gemeindebrandmeister

1. Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren" zu beachten.

## **37.00.01**

2. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Gemeindebrandmeister" vertreten.

### **§ 3**

#### **Ortsbrandmeister**

1. Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren" zu beachten.
2. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

### **§ 4**

#### **Führer taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

### **§ 5**

#### **Gemeindekommando**

1. Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen.

Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),

## 37.00.01

- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie  
Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
2. Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer.
- Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Pressewart, den Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszüge usw.) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.
- Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer bestellt. Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
3. Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der /die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## 37.00.01

5. Über jede Sitzung des Gemeindefeuerwehrrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten.

### § 6

#### Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben.

Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

2. Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, einem Jugendfeuerwehrwart und dem Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszugführer als Beisitzer. Schriftwart, Gerätewart, Sicherheitsbeauftragter, Zeugwart, Jugendfeuerwehrwart und Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszugführer werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
3. Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
4. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegewand oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.  
Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).

Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

5. Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung geführt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten.

§ 8  
Aktive Mitglieder

1. Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den/die Bürgermeister/in über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
4. Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistentin-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
  
"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
6. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
7. Aktive Feuerwehrmänner, die aus persönlichen Gründen nicht ständig am laufenden Feuerwehrdienst teilnehmen, können auf Beschluss des Ortskommandos einer Reserveabteilung innerhalb der aktiven Mitglieder zugeordnet werden.

§ 9  
Mitglieder der Altersabteilung

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aktive Mitglieder können auf Ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Mitglieder der Jugendabteilung

1. Geeignete Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
2. Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10 a

Mitglieder der Abteilung „Kinder“

1. Abteilungen „Kinder“ können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Zusammenschlüsse sind möglich.
2. Mitglieder können Kinder aus der Gemeinde Kreiensen im Alter von 6 bis 12 Jahren sein, wenn die schriftliche Einwilligung des / der Sorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Mitglieder der Abteilung „Kinder“ können nach Vollendung ihres zehnten Lebensjahres in die Jugendabteilungen übernommen werden.
4. Über die Aufnahme in die Abteilung „Kinder“ entscheidet die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer.

§ 11

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 12  
Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 13  
Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

2. Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist

## 37.00.01

dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Gemeindebrandmeister dem/der Bürgermeister/in zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

### § 15

#### Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.
2. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Grund des Beschlusses des Gemeindekommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

### § 16

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit, mit Ausnahme der Mitglieder der Abteilung „Kinder“,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr und
  - e) bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnortes in der Gemeinde.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Abteilung „Kinder“ darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Abteilung „Kinder“,
- b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

## 37.00.01

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
2. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
  3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b)) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
  4. Über den Ausschluss eines Mitglieds (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c)) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8), bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung das Ortskommando. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  5. Das Ausscheiden eines Mitglieds (Abs. 1) hat der Ortsbrandmeister über den Gemeindebrandmeister dem/der Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen.
  6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

### § 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2004 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Kreiensen vom 17.05.1979 außer Kraft.

Kreiensen, 24. August 2004

Gemeinde Kreiensen

Lauenstein            Rode  
Bürgermeisterin    Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 27.08.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.

1. Änderungssatzung vom 11.03.2010, veröffentlicht am 26.03.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim